

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
21.10.2022

7.35.09 Nr. 1 | 7.36.09. Nr. 1
Spezielle Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des
Fachbereichs 09

Spezielle Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs 09 – Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement – der Justus-Liebig-Universität Gießen

Vom 20.07.2022

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2022/23 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Spezielle Ordnung vom 12.6.2019, zuletzt geändert durch Beschluss vom 26.01.22 (MUG 7.35.09 Nr.1/Nr.2 vom 18.05.22) außer Kraft.

Aufgrund von § 50 I Nr.1 Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 – Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement – am 20.07.2022 die nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Abschnitt I: Allgemeines.....	2
§ 1 Anwendungsbereich (zu § 1 AIlB).....	2
§ 2 Akademischer Grad (zu § 3 AIlB)	2
§ 3 Studienbeginn (zu § 4 AIlB)	2
§ 4 Zugang zum Master-Studium (zu § 5 AIlB)	2
Zweiter Abschnitt: Studium.....	3
§ 5 Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit (zu § 6 AIlB).....	3
§ 6 Module (zu § 8 AIlB)	3
§ 7 Aufbau des Bachelor-Studiums (zu § 7 AIlB)	4
§ 8 Aufbau des Master-Studiums (zu § 7 AIlB)	4
§ 9 Veranstaltungen (zu § 9 AIlB)	5
§ 10 Praktika (zu § 10 AIlB).....	5
§ 11 Modulprüfungen (zu § 18 Abs. 7)	6
§ 12 Prüfungsvorleistungen (zu § 17 Abs. 3 AIlB)	6
§ 13 Prüfungstermine und Meldefristen (zu § 25 AIlB).....	6

Spezielle Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs 09	7.35.36.09 Nr. 1	7.35.09 Nr.1 7.36.09. Nr. 1
--	------------------	--------------------------------

§ 14 Wiederholung von Prüfungen (zu § 19 AllB)	7
§ 15 Bachelor- und Masterprüfung (zu § 20 AllB)	7
§ 16 Thesis (zu § 21 AllB).....	7
§ 17 Thesis – schriftlicher Teil (zu § 21 AllB).....	7
§ 18 Thesis – mündlicher Teil und Bewertung (zu § 21 AllB).....	8
§ 19 Anerkennung von Leistungen (zu § 27 AllB)	8
§ 20 Inkrafttreten	8

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich (zu § 1 AllB)

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 20. Februar 2019 (AllB) regelt diese Ordnung das Studium und die Prüfungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen des Fachbereichs 09.

§ 2 Akademischer Grad (zu § 3 AllB)

(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht der Fachbereich den Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.

(2) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht der Fachbereich den Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.

(3) Im Studiengang M.Sc. Transition Management verleihen die Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) und die Föderale Universität Kasan (KFU), Russland, in jeweils eigenen Urkunden den gemeinsamen Masterabschluss in „Transition Management“ (JLU) und „General and Strategic Management“ (KFU) im Rahmen eines Doppelmasterstudiengangs auf der Grundlage der Vereinbarungen zwischen den beiden Universitäten (Anlage 6).

§ 3 Studienbeginn (zu § 4 AllB)

(1) Die Bachelor-Studiengänge können nur zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Die Master-Studiengänge Agrobiotechnology, Insect Biotechnology and Bioresources, Sustainable Transition und Transition Management können nur zum Wintersemester begonnen werden, die anderen Master-Studiengänge zum Winter- oder zum Sommersemester.

§ 4 Zugang zum Master-Studium (zu § 5 AllB)

(1) Voraussetzung für die Zulassung sind

- a) in allen Master-Studiengängen des Fachbereichs: ein einschlägiger Bachelorabschluss oder ein vergleichbarer ausländischer Abschluss. In Anlage 3 sind anerkannte einschlägige Abschlüsse aufgeführt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Studiengänge als inhaltlich gleichwertig zu den dort aufgeführten Studiengängen anerkennen.
- b) bei englischsprachigen Master-Studiengängen des Fachbereichs: sehr gute Englischkenntnisse gem. Abs. 3
- c) beim Master-Studiengang Sustainable Transition: ein einschlägiger Bachelorabschluss, der mindestens mit der Note 2,6 bestanden wurde.
- d) beim Master-Studiengang Sustainable Transition sowie beim Master-Studiengang Insect Biotechnology and Bioresources: mindestens 5 Punkte im Rahmen der Feststellung der fachspezifischen Eignung gem. Abs. 4.

Spezielle Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs 09	7.35.36.09 Nr. 1	7.35.09 Nr. 1 7.36.09. Nr. 1
--	------------------	---------------------------------

(2) Zur Prüfung der Voraussetzungen nach Abs. 1 wird für jeden Studiengang vom Prüfungsausschuss eine Zulassungskommission berufen. Sie besteht aus zwei Professorinnen oder Professoren. Die jeweilige Zulassungskommission prüft die eingegangenen Bewerbungen und erstellt einen Entschließungsvorschlag für den Prüfungsausschuss. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Um für einen englischsprachigen Master-Studiengang am Fachbereich zugelassen zu werden, sind sehr gute englische Sprachkenntnisse erforderlich. Diese werden durch einen der folgenden Nachweise belegt:

- a) TOEFL-Test ITB (internet-based Test) mit mindestens 95 Punkten oder IELTS-Test mit mindestens der Wertung 7 im academic test;
- b) Nachweis des Erwerbs der lokalen Hochschulzugangsberechtigung in einem der folgenden Staaten: Australien, Irland, Kanada, Neuseeland, USA, Vereinigtes Königreich, Südafrika;
- c) Nachweis des Abschlusses eines englischsprachigen Bachelor-Studiengangs in einem der folgenden Staaten: Australien, Irland, Kanada, Neuseeland, USA, Vereinigtes Königreich, Südafrika;
- d) Nachweis des Zertifikats „UNICert III“.

Über die Anerkennung anderer Sprachnachweise entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Für die Zulassung im Master Sustainable Transition und im Master Insect Biotechnology and Bioresources ist ein Motivationsschreiben vorzulegen inkl. Beschreibung der fachspezifischen Vorkenntnisse im Umfang von 500 Wörtern (+/- 10 %). Dieses wird von der Zulassungskommission geprüft und mit insgesamt 0-7 Punkten bewertet:

- max. 2 Punkte durch die Darstellung der persönlichen Motivation (Kriterien: Spezifisches Interesse an und Informiertheit über den jeweiligen Masterstudiengang),
- max. 5 Punkte durch die Darstellung der fachspezifischen Vorkenntnisse gemäß folgender Kriterien:
 - a) für den Master-Studiengang Sustainable Transition: Erfahrung mit Inhalten der Transformationsforschung, interdisziplinäre Forschungsmethoden, ökonomische und naturwissenschaftliche Grundkenntnisse;
 - b) für den Master-Studiengang Insect Biotechnology and Bioresources: Erfahrung mit Inhalten der Entomologie, Biotechnologie und Naturstoffforschung sowie naturwissenschaftlichen Grundkenntnissen (Mathematik, Physik, Chemie und Biologie).

Zweiter Abschnitt: Studium

§ 5 Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit (zu § 6 AIIb)

(1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern und einen Umfang von 180 CP.

(2) Das Masterstudium eine Regelstudienzeit von vier Semestern und einen Umfang von 120 CP.

§ 6 Module (zu § 8 AIIb)

(1) Das Studium ist in einen Pflichtbereich (Kernmodule) und einen Wahlpflichtbereich (Profilmodule) gegliedert.

(2) Die Kernmodule sind im jeweiligen Studienverlaufsplan (Anlage 1a und 1b) aufgeführt.

(3) Die Profilmodule sind aus dem Verzeichnis in Anlage 2a bzw. 2b zu dieser Ordnung auszuwählen. Aus den Kernmodulen eines anderen Bachelor- bzw. Master-Studiengangs des Fachbereichs 09 können bis zu vier als Profilmodule gewählt werden.

(4) Eines der Module kann sich aus geprüften und benoteten Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der außerfachlichen Kompetenzen im Umfang von 6 CP zusammensetzen.

(5) Im Master-Studium können bestimmte Modulkombinationen gemäß Anlage 4 im Zeugnis als Schwerpunkt ausgewiesen werden.

Spezielle Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs 09	7.35.36.09 Nr. 1	7.35.09 Nr. 1 7.36.09. Nr. 1
--	------------------	---------------------------------

(6) Über die Wahl der Profilmodule erstellen die Studierenden einen Profilmulplan, der die geplante Abfolge der Profilmodule und ihre Zuordnung zu den weiteren Studiensemestern benennt. Zur Erstellung des Profilmulplandes kann die oder der Studierende auf Wunsch eine Studienfachberatung in Anspruch nehmen. Der Profilmulplan kann von den Studierenden geändert werden. Bereits abgelegte Profilmodule und Profilmodule, von deren Prüfung keine Abmeldung mehr möglich ist (13 Abs. 4 Satz 2) können nicht mehr aus dem Profilmulplan herausgenommen werden. Damit können Profilmodule nach ihrem endgültigen Nichtbestehen nicht mehr gewechselt werden.

(7) Die Studierenden können sich im Wahlpflichtbereich auf Wunsch in zusätzlichen Profilmulmodulen einer Prüfung unterziehen. Diese so genannten freiwilligen Zusatzleistungen werden nicht auf die zu erbringende Creditleistung angerechnet und gehen nicht in die Bildung der Gesamtnote ein. Das erfolgreiche Bestehen freiwilliger Zusatzleistungen wird in einem Zusatzzeugnis ausgewiesen.

§ 7 Aufbau des Bachelor-Studiums (zu § 7 AllB)

(1) Es werden fünf Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Science angeboten:

1. Agrarwissenschaften,
2. Ernährungswissenschaften,
3. Nachwachsende Rohstoffe und Bioressourcen,
4. Ökotröphologie und
5. Umwelt und globaler Wandel.

(2) Das Bachelor-Studium besteht:

1. Bei den Studiengängen 1 bis 4 aus:
 - a) 17 Kernmodule,
 - b) 11 Profilmulmodule und
 - c) Bachelor-Thesis (1 Modul).
2. Beim Studiengang 5 aus:
 - a) 15 Kernmodulen,
 - b) 13 Profilmulmodulen und
 - c) Bachelor-Thesis (1 Modul).

§ 8 Aufbau des Master-Studiums (zu § 7 AllB)

(1) Es werden zwölf Studiengänge mit dem Abschluss Master of Science angeboten:

1. Agrar- und Ressourcenökonomie
2. Agrobiotechnology (Unterrichtssprache Englisch)
3. Ernährungswissenschaften
4. Informationstechnologie in den Agrar- und Umweltwissenschaften
5. Insect Biotechnology and Bioresources (Unterrichtssprache Englisch)
6. Nachhaltige Ernährungswirtschaft
7. Nutzpflanzenwissenschaften
8. Nutztierwissenschaften

Spezielle Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs 09	7.35.36.09 Nr. 1	7.35.09 Nr. 1 7.36.09. Nr. 1
--	------------------	---------------------------------

- 9. Ökotrophologie
- 10. Sustainable Transition (Unterrichtssprache Englisch)
- 11. Transition Management (Unterrichtssprache Englisch)
- 12. Umweltwissenschaften
- (2) Das Master-Studium besteht

- 1. bei den Studiengängen 1 bis 9, 11 und 12 aus:
 - a) 8 Kernmodulen,
 - b) 8 Profilmodulen und
 - c) Master-Thesis (1 Modul).
- 2. Beim Studiengang 10 Sustainable Transition aus:
 - a) 11 Kernmodulen,
 - b) 5 Profilmodulen und
 - c) Master-Thesis (1 Modul).

§ 9 Veranstaltungen (zu § 9 AII B)

- (1) Die Anmeldung zu den Modulen erfolgt im Vorsemester. Studienanfängerinnen und Studienanfänger können sich zu Beginn der Vorlesungszeit in den Modulen anmelden.
- (2) In Modulen mit begrenzter Teilnehmerzahl werden die verfügbaren Plätze anhand der Profilmodulpläne (§ 8 Abs. 5) vergeben. Hierbei werden Studierende in höheren Semestern vorrangig berücksichtigt. Bei gleicher Semesterzahl und nicht ausreichenden Plätzen entscheidet das Los.

§ 10 Praktika (zu § 10 AII B)

- (1) Wird eines der Praktikumsmodule (BP 144 oder MP 196) in den Profilmodulplan aufgenommen, gilt das Praktikum als ein Pflichtpraktikum. Das Berufspraktikum muss unabhängig von anderen Modulen und unabhängig von der Thesis abgeleistet werden.
- (2) Für das Berufspraktikum eignen sich je nach gewähltem Studiengang Betriebe und Einrichtungen aus den Berufsfeldern der Agrarwissenschaften, Ernährungswissenschaften, nachwachsende Rohstoffe und Bioressourcen, Ökotrophologie und des Umweltmanagements, die eine qualifizierte Betreuung der Studierenden gewährleisten. Die Betriebe und Einrichtungen müssen vom Praktikumsbüro des FB 09 als geeignet angesehen und genehmigt werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Eignung.
- (3) Die Zeitdauer des Praktikums umfasst mindestens 9 Wochen. Die täglichen Arbeitsstunden des Vollzeitpraktikums richten sich nach dem jeweiligen Betrieb oder der jeweiligen Einrichtung. Fehlzeiten, auch krankheitsbedingte, sind nachzuholen. Das Berufspraktikum kann in höchstens zwei verschiedenen Betrieben oder Einrichtungen absolviert werden; dabei muss ein Abschnitt mindestens vier Wochen umfassen.
- (4) Zur Anerkennung des Berufspraktikums sind im Praktikumsbüro für jeden Abschnitt folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) ein qualifiziertes Praktikumszeugnis des Betriebes oder der Einrichtung, das den Zeitraum des Praktikums und die wahrgenommenen Aufgaben und Aktivitäten der oder des Studierenden nennt
 - b) Praktikumsbericht (Reflexionspapier) über Aufgaben, Tätigkeiten, erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten im Praktikum, der vom Betrieb als sachlich richtig abgezeichnet sein muss.

Spezielle Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs 09	7.35.36.09 Nr. 1	7.35.09 Nr.1 7.36.09. Nr. 1
--	------------------	--------------------------------

§ 11 Modulprüfungen (zu § 18 Abs. 7)

In den Studiengängen des Fachbereichs sind folgende Prüfungsformen vorgesehen:

- a) Klausuren (s. § 23 AIIb): beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 45 und höchstens 90 Minuten.
- b) mündliche Prüfungen (s. § 24 AIIb): werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgehalten. Die Dauer der mündlichen Prüfung eines Moduls soll mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten je Kandidatin bzw. Kandidat betragen. Bei Gruppenprüfungen gilt diese Zeitspanne je zu prüfender Person.
- c) Hausarbeit (s. § 22 AIIb); Bearbeitungsdauer: 12 bis 14 Wochen;
- d) Vortrag: mündliche Darstellung der Ergebnisse ggf. unterstützt mit einer Präsentation;
- e) Diskussion: mündliche Stellungnahme mit Kommentaren und Fragen;
- f) Schriftliche Ausarbeitung: schriftliche Darstellung zu einer vorgegebenen Fragestellung, (z.B. Protokoll, Poster, Faktenblatt, Portfolio) ggf. mit Präparaten; Bearbeitungsdauer: 6 bis 8 Wochen;
- g) Multimediale Ausarbeitung: Multimedia-Element, welches die geforderten Inhalte aufbereitet, (z.B. Video, Blog, Podcast) ggf. mit Präparaten; Bearbeitungsdauer: 6 bis 8 Wochen;
- h) Bearbeitung von Aufgaben: ausführliche, vollständige und richtige Darlegung des geforderten Inhalts; Bearbeitungsdauer: 1 bis 2 Wochen;
- i) Durchführung einer Veranstaltung: eigenständige Vorbereitung, Moderation und Nachbereitung einer Lehreinheit;

Abweichungen in der Bearbeitungsdauer sind in der Modulbeschreibung (Anhang 2a und 2b) angegeben.

§ 12 Prüfungsvorleistungen (zu § 17 Abs. 3 AIIb)

(1) In Modulen oder Modulteilern, die als Seminar, Praktikum, Übung oder Projekt durchgeführt werden, ist eine regelmäßige Teilnahme Prüfungsvorleistung. Die regelmäßige Teilnahme ist immer dann gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Lehrveranstaltungstermine wahrgenommen wurde und nicht mehr als zwei Veranstaltungen ohne Nachweis eines nicht von der oder dem Studierenden zu vertretenden Grundes versäumt werden. Bei darüberhinausgehenden, unverschuldeten Fehlzeiten entscheidet die oder der Lehrende, ob und in welcher Weise sie durch Äquivalenzleistungen oder den Besuch anderer Lehrveranstaltungstermine ausgeglichen werden können.

(2) Abweichende Regelungen, die die Anwesenheitspflicht weiter reduzieren, können veranstaltungsbezogen von der oder dem Lehrenden getroffen und in der ersten Modulveranstaltung vereinbart werden.

§ 13 Prüfungstermine und Meldefristen (zu § 25 AIIb)

(1) Modulprüfungen werden innerhalb der im Anschluss an das Modul stattfindenden Prüfungszeiträume abgelegt. Es sind drei Prüfungszeiträume vorgesehen:

1. Der erste Prüfungszeitraum liegt in der Regel in der letzten Woche der Vorlesungszeit und in der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit des Semesters.
2. Der zweite Prüfungszeitraum liegt in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters.
3. Der dritte Prüfungszeitraum liegt sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters.

(2) Die Studierenden können ihre modulabschließenden Prüfungen innerhalb des ersten oder innerhalb des zweiten Prüfungszeitraums wahrnehmen. Im dritten Prüfungszeitraum sind nur Wiederholungsprüfungen und Nachholprüfungen möglich. Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Spezielle Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs 09	7.35.36.09 Nr. 1	7.35.09 Nr. 1 7.36.09. Nr. 1
--	------------------	---------------------------------

(3) Die Meldefristen für die Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und vom Prüfungsamt bekannt gegeben. Für Blockmodule oder die Erbringung von Teilleistungen in einem Modul können die Anmeldefristen vom Prüfungsausschuss verkürzt und verschoben werden.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen (zu § 19 AIIb)

(1) Wird die erste Wiederholungsprüfung im zweiten Prüfungszeitraum nach § 18 Abs. 1 abgelegt und nicht bestanden, so kann die oder der Studierende beantragen, die zweite Wiederholungsprüfung erst nach erneuter Teilnahme an dem Modul im darauffolgenden ersten Prüfungszeitraum abzulegen. Der Antrag muss spätestens zehn Tage vor Beginn des dritten Prüfungszeitraums dem Prüfungsamt vorliegen.

(2) Bei letztmaliger Wiederholung einer Prüfung kann von der oder dem Modulverantwortlichen im Einvernehmen mit dem Studierenden eine abweichende Prüfungsform vereinbart werden.

§ 15 Bachelor- und Masterprüfung (zu § 20 AIIb)

(1) Der Bachelor- bzw. Master-Studiengang ist insgesamt bestanden, wenn sämtliche Module jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der nach § 6 Abs. 3 bzw. § 7 Abs. 3 absolvierten Module. Dazu werden die Notenpunkte mit den jeweiligen CP des Moduls multipliziert und die Summe durch die Gesamtzahl der benoteten CP dividiert. Die für das Bachelor-Thesis-Modul vergebenen Notenpunkte werden mit dem Faktor 2 gewichtet.

(3) Zusätzlich geprüfte Module gemäß § 8 Abs. 6 gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 16 Thesis (zu § 21 AIIb)

(1) Die Thesis besteht aus einem schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil (Kolloquium). Die Thesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer gegebenen Frist eine eng umgrenzte Aufgabenstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Thesis kann frühestens angemeldet werden, wenn zehn Kernmodule sowie fünf Profilmodule absolviert sind. Die Master-Thesis kann frühestens angemeldet werden, wenn sechs Kernmodule absolviert sind. Arbeitsthema und Datum der Ausgabe sind vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(3) Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende spätestens innerhalb eines Monats ein Thema erhält.

(4) Der Bearbeitungszeitraum der Bachelor- und Master-Thesis beträgt sechs Monate. Das Thema ist so einzugrenzen, dass die Bachelor-Thesis mit einem Arbeitsaufwand von 360 Stunden und die Master-Thesis mit einem Arbeitsaufwand von 720 Stunden abgearbeitet werden kann.

§ 17 Thesis – schriftlicher Teil (zu § 21 AIIb)

(1) Der schriftliche Teil der Thesis ist fristgerecht bei der Betreuerin oder dem Betreuer abzugeben. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die oder der Studierende hat schriftlich mit der Abgabe der Arbeit zu versichern, dass diese selbständig verfasst wurde, alle benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben sind und die Arbeit elektronisch auf Plagiate untersucht werden kann. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

(2) Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Spezielle Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs 09	7.35.36.09 Nr. 1	7.35.09 Nr. 1 7.36.09. Nr. 1
--	------------------	---------------------------------

(3) Die Thesis wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gem. § 22 Abs. 22 (1) HessHG bewertet. Mindestens eine der beiden prüfenden Personen muss einer der folgenden Gruppen angehören: Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, dauerhaft an der JLU beschäftigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Promotion, Leiterinnen und Leiter von Nachwuchsgruppen mit Promotion.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Thesis muss von beiden Prüfern unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen.

(5) Wurde der schriftliche Teil mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann dieser innerhalb von drei Monaten überarbeitet oder eine zweite Arbeit mit einem anderen Thema angefertigt werden. Die Vergabe eines neuen Themas muss spätestens binnen drei Monate beim Prüfungsamt beantragt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 15 gilt entsprechend, wobei eine Rückgabe des Themas nur zulässig ist, wenn bisher kein Gebrauch von dieser Möglichkeit gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 18 Thesis – mündlicher Teil und Bewertung (zu § 21 AIIb)

(1) Wurde der schriftliche Teil der Thesis mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, hat die Verfasserin bzw. der Verfasser die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit in einem Kolloquium zu präsentieren. Das Kolloquium wird von den beiden Prüfenden bewertet.

(2) Das Kolloquium dauert im Bachelor mindestens 20 und maximal 30 Minuten, im Master mindestens 30 und maximal 45 Minuten. Den Termin bestimmen die Prüfenden.

(3) Wurde das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann es einmal wiederholt werden; eine Wiederholung der Thesis ist in diesem Fall ausgeschlossen.

(4) Zum Kolloquium sind Mitglieder und Angehörige der Universität als Zuhörer zugelassen, sofern die bzw. der Studierende nicht widerspricht. Bei Störungen der Präsentation kann die Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.

(5) Die Gesamtnote der Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Arbeit und des Kolloquiums, wobei im Bachelor die Note der schriftlichen Arbeit zweifach und die Note des Kolloquiums einfach gewichtet wird. Im Master wird die Note der schriftlichen Arbeit dreifach und die Note des Kolloquiums einfach gewichtet. Die Thesis ist bestanden, wenn die Arbeit und das Kolloquium jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

§ 19 Anerkennung von Leistungen (zu § 27 AIIb)

Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist vorzusehen.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2022/23 in Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2022/23 oder später das Studium am Fachbereich 09 aufnehmen.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben, gilt weiterhin die Spezielle Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs 09 vom 26.01.2022 in der Fassung des 6. Änderungsbeschlusses, jedoch nicht länger als bis zum Ende des Wintersemesters 2024/25 in den Master-Studiengängen bzw. bis zum Ende des Sommersemesters 2025 in den Bachelor-Studiengängen, danach tritt diese Ordnung außer Kraft.

Spezielle Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs 09	7.35.36.09 Nr. 1	7.35.09 Nr.1 7.36.09. Nr.1
---	------------------	-------------------------------

(3) Studierende nach alter spezieller Ordnung haben jederzeit das Recht, ihr Studium nach der neuen Ordnung fortzusetzen und abzuschließen. Hierzu bedarf es einer verbindlichen Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss.

Gießen, den 20.07.2022
Prof. Dr. Joybrato Mukherjee
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen

Anlage 1a: Studienverlaufspläne Bachelor

Anlage 1b: Studienverlaufspläne Master

Anlage 2a: Modulverzeichnis Bachelor

Anlage 2b: Modulverzeichnis Master

Anlage 3: Einschlägige Studiengänge Master

Anlage 4: Studienschwerpunkte Master

Anlage 5: Agreement on double degree academic program